

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 2 (1989)
Heft: 7

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Provisionsmätcchen

Verpflichtet sich eine aus zwei Architekten bestehende Kollektivgesellschaft zur Bezahlung einer Vermittlerprovision von 3 Prozent vom Kaufpreis, so ist diese geschuldet, auch wenn das ursprüngliche Projekt Änderungen unterworfen werden musste. Deshalb hebt der Umstand, dass das zur Überbauung vorgesehene Gebiet vorgängig noch einer Landumlegung unterzogen werden musste, die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Mäckerlohns nicht auf.

Bundesgericht
(Pra. 4/1989, Nr. 85)

Rechtswidrige Planungszone

Die Kantone sind an sich zum Erlass von Planungszonen zur Kulturlandsicherung verpflichtet. Aber als unhaltbar erweist sich eine Planungszone, wenn sie sich auf Bauland bezieht, das sich inmitten überbauten Gebiets befindet und dessen Umzonung in die Landwirtschaftszone weder von der Gemeinde noch vom Kanton ins Auge gefasst wird. Andere Planungszwecke, beispielsweise ein Projekt zur Verdichtung der Überbauung innerhalb der Bauzonen, dienen zwar der haushälterischen Nutzung des Bodens und tragen damit indirekt zur Erhaltung landwirtschaftlichen Kulturlandes bei; aber sie dürfen nicht auf dem Umweg über Planungszenen anvisiert werden.

Bundesgericht
(Pra. 4/1989, Nr. 78)

Schafe im Wald

Der freie Zutritt zum Wald wird nicht nur im Zivilgesetzbuch, sondern auch von der Verordnung über die Forstpolizei gewährleistet. Deshalb sind Einfriedungen in Waldarealen unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich, wo sich der Eigentümer zu Recht auf den Ortsgebrauch berufen kann. Da nun im Kanton Tessin das Vieh generell durch Einzäunung der Wiesen, nicht aber der Wälder am Entlaufen gehindert wird, müssen Einzäunungen abgerissen werden, die ein Schafzüchter quer durch sein Waldareal legte.

Bundesgericht
(Pra. 3/1989, Nr. 57)

Eine Erfindung, die keine war

Patentfähig sind grundsätzlich nur Erfindungen, die Elemente der Neuheit enthalten, in denen sich technischer Fortschritt manifestiert und die sich damit durch eine eindeutige «Erfindungshöhe» auszeichnen, durch eine Leistung also, die sich nicht beinahe automatisch einem ausgewiesenen Fachmann aufgrund des allgemein greifbaren Standes der Technik aufdrängen würde. Aus diesem Grund ist ein Patent für eine Strassenreinigungsmaschine nichtig, das in seinen konstruktiven Elementen kaum wesentlich abweicht von einem bereits patentierten, auf das Jahr 1966 zurückgehenden ähnlichen Gerät.

Handelsgericht ZH
(ZR 6/1988, Nr. 91)

Flächen-akrobatik

Ausnützungsziffern dienen primär der Festlegung der baulichen Dichte in der einzelnen Zone; maßgebend ist der Umfang der Bauten im Verhältnis zur Grösse der Parzelle.

Deshalb ist es keineswegs entscheidend, ob eine Geschossfläche durchgehend

als Boden ausgestaltet ist oder teilweise offenbleibt.

Erfolglos muss ein Bauherr mit dem Begehr sein, die offenen Flächen in den Lichthöfen (Podestöffnungen), die offenen Räume zwischen Liftkabine und Liftschachtrand sowie die Schächte in den Bad/WC- und Dusche/WC-Räumen nicht in die anrechenbaren Geschossflächen einzubeziehen mit der Behauptung, sie würden gar keine Flächen darstellen.

Bundesgericht LU
LGVE 1987, II., Nr. 2

Nichteinzonung ist keine Enteignung

Wird bei der erstmaligen Schaffung einer raumplanerischen Grundordnung eine Parzelle keiner Bauzone zugewiesen, so liegt selbst dann, wenn das Areal nach früherem Recht überbaut werden konnte, eine Nichteinzonung vor.

Sie wirkt sich auch dann nicht als Enteignung aus, wenn es sich um erschlossenes oder erschliessbares Land handelt: Das Grundstück ist planungsrechtlich nicht baureif und deshalb nicht als Bauland anzusprechen.

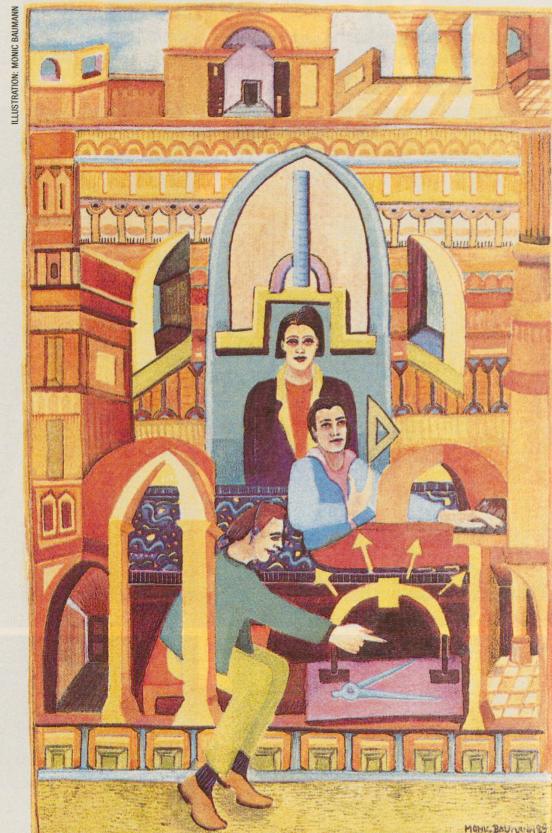
Bundesgericht
(Pra. 3/1989, Nr. 56)

Transparenz für Subventionen

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz räumt gesamtschweizerischen Landschaftsschutzvereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Beschwerderecht ein. Dieses Recht kann jedoch nur wahrgenommen werden, wenn die einschlägigen Organisationen von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Deshalb sind inskünftig die Verfügungen über die Gewährung von Bundesbeiträgen an Meliorationen in einem amtlichen Blatt zu eröffnen.

Bundesrat
(VB IV, 1988, Nr. 61)

Kein Künstler unterm Dach



Monic Baumann

Keine Künstler – wenigstens nicht wie Maler, Bildhauer oder Musiker – sind die Architekten. Dies befand das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, und das Bundesgericht deckte diese enge Kunstdefinition. Streitpunkt war ein Dachausbau in Zürich, in dem die Entwurfsabteilung eines Architekturbüros mit vier Arbeitsplätzen untergebracht wurde. Die bisherige Zürcher Bauordnung gestattet Dachausbauten jedoch nur zu Wohn- oder eben Künstlerzwecken. Die erste Instanz hatte den Ar-

Bundesgericht

chitekten noch eine «gewisse künstlerische Leistung» auch im Sinn der Bauordnung zugebilligt. Anderer Meinung sind aber Verwaltungs- und Bundesgericht: Der Sinn von Dachausbauten sei es, Raum zu schaffen für Leute, die Mühe haben, anderswo unterzukommen, hingegen «war wohl nicht beabsichtigt (in der Bauordnung, Red.) grösseren Betrieben zu ermöglichen, einzelne kreativ tätige Abteilungen in Dachgeschossen von Bauten in der Wohnzone unterzubringen».

Bundesgericht

USM gewinnt Prozess

Das USM-Haller-Möbelbausystem steht in der Bundesrepublik unter dem Schutz des Urheberrechtes. Das hat der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ent-

schieden, indem er einen Rekurs der Dortmunder Firma DULA-Werke abwies. Damit geht ein jahrelanger Rechtsstreit zu Ende.

BG